

Abgabe einer ordnungsmäßigen Umsatzsteuererklärung richtigstellt, kann wegen der wahrheitswidrigen Voranmeldungen nicht mehr bestraft werden.

Sind durch die für den Jahresumsatz abgegebene Steuererklärung die unrichtigen Voranmeldungen nur zum größten Teil richtiggestellt, so können die Voranmeldungen nur insoweit noch eine Grundlage für Bestrafung bilden, als die endgültige Steuererklärung keine Berichtigung herbeigeführt hat. Soweit aber durch die nachträglichen Angaben die Steuerverfehlungen ausgeglichen sind, insoweit ist auch der strafbare Tatbestand beseitigt. Dies gilt nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1932 (I. D. 1456/31) nicht nur für die Frage, wie hoch die Strafe für den noch verbleibenden Tatbestand zu bestimmen ist, sondern auch schon für die Frage, inwieweit überhaupt ein strafbarer Tatbestand vorliegt.

Jeder selbständige Uhrmacher ist nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet, sämtliche Entgelte, welche er für Lieferungen und Leistungen erhält, aufzuzeichnen. Der Gesamtbetrag der hiernach vereinnahmten Gelder zuzüglich des Wertes etwaiger Entnahmen für private Zwecke ist in der Umsatzsteuererklärung zusammenzufassen. Wer seine Umsatzaufzeichnungen nicht mit genügender Sorgfalt oder vielleicht nur zeitweilig anstatt laufend macht, kann nicht von sich aus schätzungsweise den Umsatz ergänzend zu ermitteln suchen und diese Umsatzhöhe dem Finanzamt gegenüber in einem bestimmten Betrag als den seines Gesamtumsatzes bezeichnen.

Sind die Aufzeichnungen nur teilweise oder so nachlässig gebucht, daß der Jahresumsatz zuverlässig sich nicht angeben läßt, so muß in der Steuererklärung darauf hingewiesen werden. Es ist dann Sache des Finanzamts, im Wege der Schätzung des Umsatzes den Betrag der Umsatzsteuerschuld festzustellen. Wer trotzdem ganz bestimmte ziffermäßige Angaben macht, obwohl es ihm an greifbaren Zahlenunterlagen für diese Umsatzangabe fehlt, handelt fahrlässig und ist, wenn dadurch Steuereinnahmen

verkürzt werden, nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1932 wegen Steuerverfälschung zu bestrafen.

(Schluß folgt.)

Steuertermine für Oktober 1932

Reichssteuern

1. Oktober: Inkrafttreten der Bestimmungen über Steuergutscheine. Siehe UHRMACHERKUNST Nr. 38.
5. " Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 15. bis 30. September und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.
10. " Krisensteuer der Veranlagten. Siehe UHRMACHERKUNST Nr. 26.
10. " Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für September oder bei vierteljährlicher Zahlung für das dritte Quartal 1932.
10. " Bürgersteuer 1932, erste Rate. Siehe UHRMACHERKUNST Nr. 39.
10. " Personenstandsaufnahme.
20. " Steuerabzug vom Arbeitslohn und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober.

Gewerbesteuern

5. Oktober: Badische Gewerbebesteuer bei monatlicher Erhebung.
8. " Württembergische Gewerbebesteuer.
10. " Bremer Firmen- und Gewerbebesteuer.
10. " Hamburgischer Gewerbekammerbeitrag.
10. " Lippesche Gewerbebesteuer.
10. " Lübeckische Gewerbebesteuer.
10. " Oldenburgische Gewerbebesteuer.
15. " Preußische Lohnsummensteuer.
15. " Badische Gewerbebesteuer bei vierteljährlicher Erhebung.

Verschiedenes

Neue Preise für silberne Bestecke. Der Verband der Silberwaren-Fabrikanten teilt uns folgendes mit: „Angebote von echt silbernen Bestecken in anscheinend niedriger Preislage, ausgehend von Leihhäusern und ähnlichen Geschäften, haben in letzter Zeit, besonders in Großstädten, unsere Fachkundschaft beunruhigt.

Zur Abwehr derartiger Angriffe hat der Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands E. V. beschlossen, daß jedes seiner Mitglieder ein sogenanntes Abwehrmuster herausbringen darf, das bei gewohnter erster Qualität einen bisher nicht gekannten niedrigen Preis hat.

Unsere Mitglieder stehen ihren Herren Abnehmern auf Wunsch mit näheren Angaben zur Verfügung.“

Dazu fügen wir erläuternd hinzu, daß die Preisspanne zwischen dem Kampfbesteck und den regulären Mustern rund 25% beträgt! Wie dieser Preisunterschied hinter dem Ladenisch begründet werden kann, wissen wir nicht. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß dieser Preisunterschied auf die Dauer haltbar ist. (VI 1/641)

Aus der Arbeit des Reichsverbandes und des Kammerlages. In den Tagen vom 19. bis 23. September 1932 hielten der Reichsverband des deutschen Handwerks und der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammerlag eine Reihe von Sitzungen und Besprechungen in Berlin ab.

Der Ausschuß für Gewerbepolitik beschäftigte sich mit dem von einer Kommission vorbereiteten Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Gewerbefreiheit. Der Ausschuß stimmte dem von der Kommission vorbereiteten Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Der Entwurf will künftig unter Einschaltung einer Übergangszeit die Ausübung eines Handwerksbetriebes abhängig machen von der Ausfertigung einer Handwerkerkarte, die auf der Grundlage der Handwerksrolle auszustellen ist. Als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle und damit für die Ausstellung der Handwerkerkarte wird neben der selbständigen Ausübung eines Handwerks als stehendes Ge-

werbe die Berechtigung zur Führung des Meistertitels oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen vorgesehen. Die Zustimmung des Ausschusses erfolgte insbesondere aus der Erwägung heraus, daß die Einführung der Handwerkerkarte auf Grund der Handwerksrolle eine praktische Tat in der Richtung des geschlossenen berufsständischen Aufbaues des Handwerks darstellt und daß auf dem Wege über die Handwerkerkarte eine Bekämpfung des Pfuscherlums sowie eine Eindämmung der großen Übersehung der handwerkerlichen Berufe möglich sein wird. Der Ausschuß gab im übrigen der Auffassung Ausdruck, daß die Verwirklichung des Gesetzentwurfes zu beschleunigen sei.

Der Gesamtausschuß beauftragte noch den Arbeitsausschuß, Vorschläge für eine gesetzliche Bekämpfung der Schwarzarbeit vorzulegen. In dieser Frage wurde die Fühlung mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels aufgenommen, um den Versuch zu unternehmen, den Kampf gegen die Schwarzarbeit in breiter Front zu führen.

Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium. In Ergänzung der fortlaufenden Verhandlungen der Spitzenverbände mit den zuständigen Regierungsstellen empfing Reichswirtschaftsminister Dr. Warmbold am 21. September Vertreter des Präsidiums des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammerlages und des Vorstandes des Reichsverbandes des deutschen Handwerks. Die Aussprache beschäftigte sich mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932. Dabei wurde von den Vertretern des Handwerks eine Ergänzung der Verordnung zur ausreichenden Arbeitsbeschaffung für die mittelständische Wirtschaft gefordert. Weiter wurde die Frage der Rationalisierung des gewerblichen Genossenschaftswesens behandelt und endlich die Frage nach Einsetzung eines Staatssekretärs für das Handwerk. Der Minister erklärte sich bereit, die Wünsche des Handwerks dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen.

In der Frage der Unterstützung der gewerblichen Genossenschaften ist unterdessen vom Reichswirtschaftsministerium eine